

# 1. Anhang

## A1 Statuten

### SolarGenossenschaft Fehraltorf

8320 Fehraltorf

#### *Revisionen:*

Generalversammlung vom 23.11.2021 (Verabschiedung der Statuten und Gründung)

#### I. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

##### *Artikel 1 – Firma und Sitz*

Unter der Firma „SolarGenossenschaft Fehraltorf“ besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts ("OR") mit Sitz in Fehraltorf ZH.

##### *Artikel 2 – Zweck*

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Produktion von und den Handel mit Solarenergie für ihre Mitglieder. Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen und geeignet sind, diesen zu fördern.

Die Genossenschaft setzt sich zudem für die Förderung und Realisierung von dezentralen Energieanlagen, insbesondere Photovoltaik (PV)-Anlagen ein. Im Weiteren setzt sie sich für rationelle Energienutzungstechniken ein und unterstützt die Schaffung der dazu notwendigen Voraussetzungen. Die Genossenschaft ist hauptsächlich in Fehraltorf und Umgebung aktiv.

##### *Artikel 3 – Aufgaben*

Zur Erreichung ihres Zwecks stellt sich die Genossenschaft im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Beteiligungen an dezentralen Energieerzeugungs- und –speicheranlagen (Anlagen) Dritter sowie Finanzierung von eigenen Anlagen
2. Ermöglichung von Investitionen in Anlagen für Private, Firmen und Gemeinden in Fehraltorf und Umgebung

3. Identifikation geeigneter Immobilien für den Bau von PV-Anlagen
4. Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung, der Firmen und der Gemeinden für Fragen der nachhaltigen Energieerzeugung und -nutzung

#### *Artikel 4 – Dauer*

Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

## II. Mitgliedschaft

#### *Artikel 5 – Einzelmitglieder*

Natürliche Personen können Einzelmitglieder werden, indem sie dem Verwaltungsrat eine schriftliche Erklärung gemäss Art. 840 Abs. 1 OR. Die Verwaltung entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes.

#### *Artikel 6 – Kollektivmitglieder*

Juristische Personen des Privatrechts und öffentlich-rechtliche Körperschaften können Kollektivmitglieder werden, indem sie dem Verwaltungsrat eine schriftliche Erklärung einreichen.

#### *Artikel 7 – Erwerb der Mitgliedschaft*

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Aufnahmebeschluss des Verwaltungsrats nach Eingang des schriftlichen Beitrittsgesuchs.

#### *Artikel 8 – Übertragung der Mitgliedschaft*

Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats möglich. Der Erwerber wird erst mit dem entsprechenden Aufnahmebeschluss zum Genossenschafter.

#### *Artikel 9 – Austritt*

Der Austritt ist jederzeit auf Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines oder der Anteilscheine zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert. Die Rückzahlung kann im Ermessen des Verwaltungsrats auf 3 Jahre hinausgeschoben werden. Am übrigen Genossenschaftsvermögen steht dem ausscheidenden Mitglied kein Recht zu.

#### *Artikel 10 – Ausschluss*

Der Verwaltungsrat kann Mitglieder aus wichtigen Gründen (z.B. schwerwiegende Missachtung der Genossenschaftsziele) aus der Genossenschaft ausschliessen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

#### *Artikel 11 – Auslösungssumme*

Ausgeschlossene Mitglieder können vom Verwaltungsrat zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet werden, sofern nach den Umständen durch den Austritt ein erheblicher Schaden für die Genossenschaft erwächst oder gar deren Fortbestand gefährdet ist. Die Auslösungssumme darf dabei maximal so hoch sein wie der durch den Austritt effektiv verursachte Schaden.

### *Artikel 12 – Erlöschen der Mitgliedschaft*

Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft. Auf schriftliches Begehren muss der Verwaltungsrat einen oder mehrere Erben in die Genossenschaft aufnehmen. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

### *Artikel 13 – Haftung*

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

## III. Finanzielles

### *Artikel 14 – Finanzierung*

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

- Ausgabe von Anteilscheinen (siehe Art. 15)
- Spenden und/oder jährliche Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Gemeinde an die laufenden Kosten
- Darlehen von Mitgliedern und Banken

### *Artikel 15 – Anteilsscheine*

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu CHF 5'000 und zu CHF 1'000 aus. Jedes Einzelmitglied ist verpflichtet, bei seinem Eintritt mindestens einen Anteilschein zu CHF 1'000 zu übernehmen. Jedes Kollektivmitglied hat mindestens einen Anteilschein zu CHF 5'000 zu zeichnen. Jedes Mitglied kann weitere Anteilscheine bis zu einem Maximalbetrag von CHF 50'000 zeichnen. Die Beträge sind zahlbar innert 30 Tagen nach erfolgter Aufnahme.

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe weiterer Anteilscheine beschränken. Der Verwaltungsrat setzt unter Berücksichtigung der Vermögenslage und des Geschäftsganges die Verzinsung der Anteilscheine fest, die aber den Zinssatz von 5% nicht übersteigen darf. (Referenzwert 1 bis 1.5%)

### *Artikel 16 – Jahresrechnung*

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

### *Artikel 17 – Verwendung des Gewinns*

Ein Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:

1. Mindestens 60% in den Reservefonds (inkl. gesetzliche Reserve) bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

2. Aus dem verbleibenden Betrag können die Anteilscheine gemäss Art. 15 verzinst werden.
3. Der Restbetrag fällt in das Genossenschaftsvermögen.

#### *Artikel 18 – Reservefonds*

Der Reservefonds darf nur, soweit gesetzlich zulässig, auf Beschluss der Generalversammlung zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsgangs die Erreichung des Genossenschaftszwecks sicherzustellen.

#### *Artikel 19 – Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar – 31. Dezember).

### IV. Genossenschaftsorgane

#### *Artikel 20 – Organe*

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Die Generalversammlung
- Die Verwaltung (" der Verwaltungsrat")
- Die Revisionsstelle

#### a) Die Generalversammlung

#### *Artikel 21 – Kompetenzen*

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl der durch die Genossenschaft bestimmten Verwaltungsratsmitglieder und der Revisionsstelle
3. Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
4. Entlastung des Verwaltungsrates
5. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

#### *Artikel 22 – Generalversammlung*

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es vom Verwaltungsrat oder von der Revisionsstelle beschlossen wird, wenn es vom zwanzigsten Teil aller Mitglieder

schriftlich verlangt wird sowie, wenn es eine ordentliche Generalversammlung vorgängig beschlossen hat.

### *Artikel 23 – Einberufung*

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie bei Anträgen auf Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

### *Artikel 24 – Beschlussfassung*

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Jedes Genossenschaftsmitglied, hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, eine Stimme. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Bei Rekursverfahren über den Ausschluss von Mitgliedern, bei Abänderung der Statuten sowie Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Genossenschafter notwendig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Genossenschafter ein schriftliches Verfahren verlangt wird.

## **b) Der Verwaltungsrat**

### *Artikel 25 – Zusammensetzung*

Der Verwaltungsrat umfasst zusammen mit dem Präsidenten mindestens 5 Mitglieder. Die Generalversammlung wählt mindestens drei Mitglieder. Ein Mitglied wird vom Gemeinderat aus dem Kreis der Werkkommission delegiert. Der Präsident des Verwaltungsrats wird vom Gemeinderat der Gemeinde Fehrltorf gewählt und in den Verwaltungsrat delegiert. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Verwaltungsratsmitglied kann neben dem Präsidenten und dem Delegierten der Gemeinde Fehrltorf nur gewählt werden, wer Mitglied der Genossenschaft ist. Personen, die sich für eine erste Amtsdauer zur Wahl stellen, haben ihre Bewerbung bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich per Post oder E-Mail beim Verwaltungsrat einzureichen.

Die Verwaltungsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet mit der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

### *Artikel 26 – Kompetenzen*

In den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

### *Artikel 27 – Vertretung nach Aussen*

Der Verwaltungsrat bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art der Zeichnung.

### *Artikel 28 – Jahresbericht und Information der Genossenschafter*

Der Verwaltungsrat erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht. Der Verwaltungsrat sorgt auch während des Geschäftsjahres für eine regelmässige Information der Genossenschafter.

### *Artikel 29 – Vergütung*

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können massvoll entschädigt werden. Die Entschädigung richtet sich nach den gemeindeüblichen Sitzungsgeldern. Der Verwaltungsrat erlässt dazu ein Reglement.

### *Artikel 30 – Geschäftsführung und Geschäftsstelle*

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben eine oder mehreren Personen zu übertragen, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Diese Personen bilden zusammen die Geschäftsstelle. Der Verwaltungsrat regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement. Diese Personen sind dem Verwaltungsrat verantwortlich.

## c) Die Revisionsstelle

### *Artikel 31 – Revision*

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Gesellschafter zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

## V. Auflösung und Liquidation

### *Artikel 32 – Liquidation*

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, wird die Liquidation vom Verwaltungsrat durchgeführt.

### *Artikel 33 – Verteilung des Vermögens*

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung aller Genossenschaftsanteile verbleibende Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist von der Generalversammlung zu genossenschaftlichen Zwecken zu verwenden.

Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff OR.

## VI. Publikationsorgan

### *Artikel 34 – Bekanntmachungen und Mitteilungen*

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) sowie die "Dorfpost" (Anzeigenblatt für die Gemeinden Fehraltorf – Russikon – Weisslingen).

Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen in schriftlicher Form, oder per E-Mail, wenn der jeweilige Genossenschafter dies akzeptiert.

### *Artikel 35 – Weitere Publikationen*

Als Kommunikationskanäle für Publikationen dient die Gemeindehomepage und der «Fehraltörf-ler». Die Wahl des Präsidenten wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in schriftlicher Form, auf Wunsch der Mitglieder auch als E-Mail.

## VII. Schlussbestimmungen

### *Artikel 36 – Kooperationsvertrag*

Mit den Werken Fehraltorf wird ein Kooperationsvertrag abgeschlossen, welcher u.a. die Nutzung des Namens der SolarGenossenschaft Fehraltorf sowie allfällige Beiträge an die laufenden Kosten der SolarGenossenschaft regelt.

### *Artikel 37 – Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen*

Soweit es in diesen Statuten nicht anders festgehalten worden ist, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Anwendung.

### *Artikel 38 – Genehmigung und Inkrafttreten*

Diese Statuten sind durch die konstituierende Generalversammlung vom 23.11.2021 angenommen worden und treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Fehraltorf, 23.11.2021

## A2 Organisationsreglement

### A. ZWECK UND INHALT

Gestützt auf die Statuten ordnet das vorliegende Organisationsreglement die Geschäftsführung.

Es regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltung ("der Verwaltungsrat") und der Geschäftsführung ("die Geschäftsstelle").

### B. GRUNDSÄTZE DER AUFGABENTEILUNG

Die Genossenschaft ist nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung organisiert. Die Verwaltung ist bestrebt, die Beteiligung der Genossenschafter zu fördern, indem sie entsprechend informiert, kommuniziert und, wo möglich, Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte einräumt. Die Entscheide der Genossenschaft sollen so breit wie möglich abgestützt werden.

### C. ARBEITSWEISE

#### 1. Der Verwaltungsrat

##### 1.1. Funktion

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die Geschäftsstelle, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Der Verwaltungsrat ist der GV gegenüber verantwortlich. Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der GV oder einem anderen Organ der Genossenschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

##### 1.2 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Verwaltungsrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Die Oberleitung der Genossenschaft nach Massgabe der Grundsatzentscheidungen der GV.
- Die Festlegung der Organisation, insbesondere die Auslegung des Organisationsreglements, welches von der GV genehmigt werden muss.
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, das Controlling und die Finanzplanung (inkl. Festlegung der Verzinsung)
- Die Ernennung und die Abberufung der Geschäftsstelle sowie deren Führung und Überwachung
- Die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der GV und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Die Genehmigung von Geschäften der Geschäftsstelle ab einem Betrag von CHF 5'000.00



### 1.3 Sitzungen

Die Sitzungen werden gemäss einem Jahresplan einberufen. Zusätzliche Sitzungen werden bei Bedarf oder auf Verlangen eines Verwaltungsmitglieds einberufen. Die Traktanden sind, wenn möglich, mit der Einladung bekannt zu geben oder rechtzeitig nachzureichen. Gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt. Die Präsidentin/der Präsident oder ein anderes Verwaltungsmitglied führt den Vorsitz.

Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Es besteht keine Anwesenheitspflicht für die Geschäftsstelle; sie kann auch schriftlich ein beratendes Votum hinterlegen. In besonderen Fällen können Gäste eingeladen werden. Deren Anwesenheit hat sich in der Regel auf die entsprechenden Traktanden zu beschränken. Für Genossenschaftsmitglieder sind die Verwaltungssitzungen öffentlich. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann die Verwaltung jedoch unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen.

### 1.4 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt, das von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen und zusammen mit der Einladung für die folgende Verwaltungssitzung zu versenden ist.

Das Protokoll sollte in der Regel für jedes Traktandum enthalten:

- Kurze Darstellung der Vorlage bzw. der Ausgangssituation
- Anträge
- Zusammenfassung der Diskussion
- allfällige Aufträge

Namentliche Zitierungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch protokolliert. Die Protokolle sind von der Verwaltung jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

### 1.5 Rechte und Pflichten der Verwaltungsmitglieder

#### a) Einsichts- und Auskunftsrecht

In den Sitzungen sind alle Verwaltungsmitglieder sowie die mit der Geschäftsstelle betraute Person zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Verwaltungsmitglied von der Geschäftsstelle Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte verlangen. Jedes Verwaltungs- und Genossenschaftsmitglied kann Einsicht in Bücher und Akten nehmen.

#### b) Entschädigung

- Der Verwaltungsrat bestimmt die Höhe der festen Entschädigung der Verwaltung nach Massgabe ihrer zeitlichen Beanspruchung und Verantwortung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem gemeindeüblichen Sitzungsgeld.
- Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallenden Spesen werden gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen oder Belege erstattet.

## 2. GESCHÄFTSSTELLE

### 2.1. Funktion und Wahl der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird vom Verwaltungsrat gewählt und führt die Geschäfte der Gesellschaft.

Die Geschäftsstelle ist dem Verwaltungsrat gegenüber für die ordnungsgemässe Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben sowie für die Einhaltung der massgeblichen gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften verantwortlich.

### 2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsstelle arbeitet nach Massgabe der Statuten und dieses Reglements und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Die Geschäftsstelle bildet die Anlaufstelle für die Genossenschafter.
- Sie bildet die Anlaufstelle für externe Parteien.
- Sie übernimmt die Koordination mit einem allfälligen PV-Kooperationspartner.
- Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.
- Sie ist für die Abwicklung von genehmigten Ein- und Austrittsgesuchen zuständig.
- Sie koordiniert und setzt die laufende Kommunikation an die Genossenschafter um.
- Sie initiiert bei Bedarf neue Kampagnen zur Bewerbung des Angebots der SolarGenossenschaft.

### 2.3 Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz der Geschäftsstelle wird ihr jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres durch den Verwaltungsrat mitgeteilt.

### 2.4 Berichterstattung

Die Geschäftsstelle erstattet dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung an jeder Sitzung Bericht über den laufenden Geschäftsgang, die wichtigeren Geschäftsvorfälle sowie den Stand der Anlagenfinanzierung. Ausserordentliche Fälle sind dem Verwaltungsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

### 2.5 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

### 2.6 Entschädigung

Die Geschäftsstelle wird für die erbrachten Leistungen entschädigt.

## D. Ausstand

Alle Mitglieder von Organen der Genossenschaft sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Demzufolge können einzelne Mitglieder der Organe und die Geschäftsführung nicht gleichzeitig für sich selbst und die Genossenschaft Verträge abschliessen.

## E. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 23.11.2021 in Kraft.

## F. Überarbeitung und Abänderung

Dieses Reglement ist in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode des Verwaltungsrats zu überprüfen und allenfalls anzupassen.